



Stadt Graz

Amtsblatt
der Landeshauptstadt Graz



EUROPASTADT

Nr. 11

Mittwoch, 2. November 2011

Jahrgang 107

Inhaltsverzeichnis

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

- Anonymverfügungsverordnung mit Tatbestandskatalog..... 2
- Änderung der Geschäftseinteilung..... 8
- Rechnungsabschluss 2010 11
- 14.09.0 Bebauungsplan Bodenfeldgasse/Vinzenzgasse/Eisengasse/Alte Poststraße,
Entwurf 12
- Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 13
- Aus der GR-Sitzung vom 22. September 2011 14
- Impressum 29

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 20.10.2011,
GZ.: A 10/1P-032934/2005-7, mit der einzelne

Tatbestände von Verwaltungsübertretungen

bestimmt und die jeweils zu verhängenden Geldstrafen im Vorhinein festgesetzt werden.

Auf Grund der Bestimmungen des § 49 a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991-VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 wird verordnet:

§ 1

Für die in der Beilage - diese ist Bestandteil dieser Verordnung - bestimmten Tatbestände kann die jeweils dort festgesetzte Geldstrafe mittels Anonymverfügung vorgeschrieben werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 3. November 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Beilage:

Tatbestandskatalog für Anonymverfügungen (1)

Tatbestandskatalog für Anonymverfügungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960

§ 8 StVO Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen

Einen Gehsteig benützt, obwohl dies verboten ist. § 8 Abs. 4 StVO	Euro 40,00
Einen Gehweg benützt, obwohl dies verboten ist. § 8 Abs. 4 StVO	Euro 40,00
Einen Radweg benützt, obwohl dies verboten ist. § 8 Abs. 4 StVO	Euro 40,00
Einen Radfahrstreifen benützt, obwohl dies verboten ist. § 8 Abs. 4 StVO	Euro 40,00
Einen Geh- und Radweg benützt, obwohl dies verboten ist. § 8 Abs. 4 StVO	Euro 40,00
Eine Schutzinsel benützt, obwohl die Benützung von Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist. § 8 Abs. 4 StVO	Euro 40,00

§ 9 StVO Verhalten bei Bodenmarkierungen

Das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Halten aufgestellt. § 9 Abs. 7 StVO	Euro 40,00
Das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung zum Parken aufgestellt. § 9 Abs. 7 StVO	Euro 40,00

§ 23 StVO Halten und Parken

Das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren gehindert wurde. § 23 Abs. 1 StVO	Euro 35,00
Das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde. § 23 Abs. 1 StVO	Euro 35,00
Das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren gehindert wurde. § 23 Abs. 1 StVO	Euro 35,00
Das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren gehindert wurde. § 23 Abs. 1 StVO	Euro 35,00

Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am Rande der Fahrbahn zum Halten aufgestellt, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat. § 23 Abs. 2 StVO	Euro 35,00
---	------------

Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am Rande der Fahrbahn zum Parken aufgestellt, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat.	
§ 23 Abs. 2 StVO	Euro 35,00
Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht parallel der Fahrbahn zum Halten aufgestellt, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat.	
§ 23 Abs. 2 StVO	Euro 35,00
Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht parallel der Fahrbahn zum Parken aufgestellt, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat.	
§ 23 Abs. 2 StVO	Euro 35,00
Das einspurige Fahrzeug wurde nicht am Fahrbahnrand platzsparend aufgestellt.	
§ 23 Abs. 2 StVO	Euro 35,00
Das Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg aufgestellt, obwohl das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen aufgrund von Bodenmarkierungen nur für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg erlaubt ist.	
§ 23 Abs. 2 StVO	Euro 35,00
Das Fahrzeug in einer Wohnstraße außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen geparkt.	
§ 23 Abs. 2 a StVO	Euro 35,00
Das Fahrzeug in einer Wohnstraße geparkt, obwohl dafür keine markierten Stellen vorhanden sind.	
§ 23 Abs. 2 a StVO	Euro 35,00
Der Lenker des Fahrzeuges hat vor einer Hauseinfahrt gehalten und ist nicht im Fahrzeug verblieben.	
§ 23 Abs. 3 StVO	Euro 35,00
Der Lenker des Fahrzeuges hat vor einer Grundstückseinfahrt gehalten und ist nicht im Fahrzeug verblieben.	
§ 23 Abs. 3 StVO	Euro 35,00
Der Lenker des Fahrzeuges hat vor einer Hauseinfahrt oder Grundstückseinfahrt gehalten und beim Herannahen eines Fahrzeuges, dessen Lenker die Haus- oder Grundstückseinfahrt benutzen wollte, diese Aus- oder Einfahrt nicht unverzüglich freigemacht.	
§ 23 Abs. 3 StVO	Euro 35,00
Die Tür des Fahrzeuges wurde vorzeitig geöffnet und damit andere Straßenbenutzer gefährdet oder behindert.	
§ 23 Abs. 4 StVO	Euro 35,00
Die Tür des Fahrzeuges so lange geöffnet gelassen, wodurch andere Straßenbenutzer gefährdet oder behindert wurden.	
§ 23 Abs. 4 StVO	Euro 35,00
Der Lenker des Fahrzeuges hat es unterlassen, vor dem Verlassen des Fahrzeuges dieses gegen Abrollen zu sichern.	

§ 23 Abs. 5 StVO	Euro 35,00
Einen Anhänger ohne Zugfahrzeug sowie Transportbehälter zur Güterbeförderung (wie Container, Lademuellen u. dgl.) auf der Fahrbahn stehengelassen, ohne währenddessen beladen oder entladen zu haben, und auch keine sonstigen wichtigen Gründe für das Stehenlassen vorlagen.	
§ 23 Abs. 6 StVO	Euro 35,00

§ 24 StVO Halte und Parkverbote

Im Bereich des Vorschriftszeichens "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" gehalten.	
§ 24 Abs. 1 lit. a StVO	Euro 35,00
Im Bereich des Vorschriftszeichens "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN - Ausgenommen dauernd stark gehbehinderte Personen" gehalten.	
§ 24 Abs. 1 lit. a StVO	Euro 50,00
Auf einer engen Stelle der Fahrbahn gehalten.	
§ 24 Abs. 1 lit. b StVO	Euro 35,00
Im Bereich einer Fahrbahnkuppe gehalten.	
§ 24 Abs. 1 lit. b StVO	Euro 35,00
Im Bereich einer unübersichtlichen Kurve gehalten.	
§ 24 Abs. 1 lit. b StVO	Euro 35,00
Auf einem Schutzweg gehalten.	
§ 24 Abs. 1 lit. c StVO	Euro 35,00
Auf einer Radfahrerüberfahrt gehalten.	
§ 24 Abs. 1 lit. c StVO	Euro 35,00
Innerhalb von 5 m vor einem nicht durch Lichtzeichen geregelten Schutzweg gehalten.	
§ 24 Abs. 1 lit. c StVO	Euro 35,00
Innerhalb von 5 m vor einer nicht durch Lichtzeichen geregelten Radfahrerüberfahrt gehalten.	
§ 24 Abs. 1 lit. c StVO	Euro 35,00
Im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnänderungen gehalten.	
§ 24 Abs. 1 lit. d StVO	Euro 35,00
Im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels innerhalb von 15 Metern vor und nach der Haltestellentafel während der Betriebszeit nicht nur kurz zum Aus- oder Einsteigen gehalten.	
§ 24 Abs. 1 lit. e StVO	Euro 35,00
Das Fahrzeug wurde verbotener Weise auf der Hauptfahrbahn im Ortsgebiet aufgestellt, obwohl das Aufstellen auf einer Nebenfahrbahn ohne Verkehrsbehinderung möglich gewesen wäre.	
§ 24 Abs. 1 lit. f StVO	Euro 35,00
Das Fahrzeug so gehalten, dass andere Lenker Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs nicht rechtzeitig wahrnehmen konnten.	
§ 24 Abs. 1 lit. g StVO	Euro 35,00

Auf einer Vorrangstraße außerhalb des Ortsgebietes bei Sichtbehinderung gehalten und es sich um einen Straßenteil gehandelt hat, der für das Abstellen von Fahrzeugen nicht bestimmt war.	
§ 24 Abs. 1 lit. h StVO	Euro 35,00
In einer Fußgängerzone gehalten, obwohl die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. i Z. 1 bis 3 StVO nicht gegeben waren.	
§ 24 Abs. 1 lit. i StVO	Euro 35,00
Auf einem Radfahrstreifen gehalten.	
§ 24 Abs. 1 lit. k StVO	Euro 35,00
Auf einem Radweg gehalten.	
§ 24 Abs. 1 lit. k StVO	Euro 35,00
Auf einem Gehweg gehalten.	
§ 24 Abs. 1 lit. k StVO	Euro 35,00
Auf einem Rad und Gehweg gehalten.	
§ 24 Abs. 1 lit. k StVO	Euro 35,00
Auf einer Sperrfläche gehalten.	
§ 24 Abs. 1 lit. m StVO	Euro 35,00
Auf einer Straßenstelle, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden kann, gehalten.	
§ 24 Abs. 1 lit. n StVO	Euro 35,00
Das Fahrzeug auf einem Gehsteig so gehalten, dass dadurch Fußgänger, insbesondere Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl an der Benützung des Gehsteiges, des Gehweges bzw. des Geh- und Radweges gehindert waren.	
§ 24 Abs. 1 lit. o StVO	Euro 35,00
Im Bereich des Vorschriftszeichens "PARKEN VERBOTEN" geparkt.	
§ 24 Abs. 3 lit. a StVO	Euro 35,00
Auf einer Straßenstelle, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet war, geparkt.	
§ 24 Abs. 3 lit. a StVO	Euro 35,00
Vor einer Hauseinfahrt geparkt.	
§ 24 Abs. 3 lit. b StVO	Euro 35,00
Vor einer Grundstückseinfahrt geparkt.	
§ 24 Abs. 3 lit. b StVO	Euro 35,00
Auf Gleisen von Schienenfahrzeugen geparkt.	
§ 24 Abs. 3 lit. c StVO	Euro 35,00
Auf einem Fahrstreifen für Omnibusse geparkt.	
§ 24 Abs. 3 lit. c StVO	Euro 35,00
Auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei geblieben sind, geparkt.	
§ 24 Abs. 3 lit. d StVO	Euro 35,00
Mit dem Lastkraftwagen, Anhänger bzw. Sattelzugfahrzeug mit einem höchstzulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen, oder Krankenanstalten, Kuranstalten oder Altersheimen geparkt, obwohl dies in der Zeit des	

Fahrverbotes gemäß § 42 Abs. 1 StVO sowie sonst von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten ist.	
§ 24 Abs. 3 lit. f StVO	Euro 35,00
Während der Dunkelheit auf einer Vorrangstraße außerhalb des Ortsgebietes geparkt.	
§ 24 Abs. 3 lit. g StVO	Euro 35,00
Vor einer Tankstelle geparkt, obwohl diese nicht durch bauliche Einrichtungen von der Fahrbahn getrennt gewesen ist.	
§ 24 Abs. 3 lit. h StVO	Euro 35,00
Mit einem Omnibus, der ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t aufweist, im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen, oder Krankenanstalten, Kuranstalten oder Altersheimen geparkt, obwohl dies in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten ist und es sich auch nicht um einen Parkstreifen oder eine Parkfläche für Omnibusse gehandelt hat.	
§ 24 Abs. 3 lit. i StVO	Euro 35,00
Beim Halten auf Fahrstreifen für Omnibusse während der Betriebszeit des Kraftfahrlinienverkehrs nicht im Fahrzeug verblieben.	
§ 26a Abs. 3 StVO	Euro 35,00
Auf einem Fahrstreifen für Omnibusse während der Betriebszeiten des Kraftfahrlinienverkehrs beim Herannahen eines Fahrzeuges des Kraftfahrlinienverkehrs den Fahrstreifen nicht so rasch wie möglich verlassen.	
§ 26a Abs. 3 StVO	Euro 35,00

Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

Das mehrspurige Fahrzeug in der Kurzparkzone zum Halten oder Parken aufgestellt, ohne das Fahrzeug mit einer richtig eingestellten Parkscheibe versehen zu haben.	
§ 2 Abs. 1 Z. 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung	Euro 35,00
Das mehrspurige Fahrzeug in der Kurzparkzone zum Halten oder Parken aufgestellt, ohne das Fahrzeug am Ende der erlaubten Parkzeit vom Ort der Aufstellung zu entfernen.	
§ 2 Abs. 1 Z. 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung	Euro 35,00

Kundmachung

Präs. 009783/2003/0198

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Gemäß § 35 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl Nr. 42/2010 hat der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtsenates vom 09.06.2011 zu Präs. 009783/2003/0190, vom 29.07.2011 zu Präs. 009783/2003/0191 und vom 14.10.2011 zu Präs. 009783/2003/0198 folgende Änderungen und Ergänzungen der zuletzt im Amtsblatt Nr. 6/2011 vom 25. Mai 2011 kundgemachten Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen:

BürgerInnenamt

22. Hauptgruppe	Übertretung in Verwaltungsstrafsachen, Verwaltungsvollstreckungsverfahren
0002/2280	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)
0002/2281	Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012)
0002/2282	Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

Gesundheitsamt

07. Hauptgruppe	Umwelthygiene
0007- 418	Verfahren gemäß § 4 Abs 3 Ortspolizeilicher Gesundheitsschutzverordnung

Straßenamt

04. Hauptgruppe	Parkraumbewirtschaftung
10/1- 408	Angelegenheiten der Organe der Straßenaufsicht gem. § 97 Abs 2 Straßenverkehrsordnung iVm dem Steiermärkischen Aufsichtorganengesetz (Schulung, Prüfung, Bestellung, Angelobung, Widerruf der Bestellung...)
10/1- 409	Bereitstellung der Dienstausweise und Dienstabzeichen der Organe der Straßenaufsicht gem. § 97 Abs 2 Straßenverkehrsordnung
10/1- 410	Verwaltungsstrafverfahren nach der Straßenverkehrsordnung betreffend den ruhenden Verkehr

Katastrophenschutz und Feuerwehr

06. Hauptgruppe	Nachrichtenabteilung
00FW- 601	Telekommunikationseinrichtungen der Feuerwehr - Wartung und Instandhaltung
00FW- 602 Instandhaltung	Funkanlagen und Funkgeräte der Feuerwehr - Wartung und Instandhaltung
00FW- 603 Instandhaltung	Leitstelle und Haustechnik der Feuerwehr - Wartung und Instandhaltung
00FW- 604	Stromversorgungseinrichtungen - Wartung und Instandhaltung
00FW- 605	Brandmelder-Auswertezentralen samt Leitungsnetz - Wartung und Instandhaltung
00FW- 606	Brandmeldeanlagen - Beratung bei Projektierungen, Anschaltungen und Überprüfungen
00FW- 607	Liftnotrufanlagen - Beratung bei Projektierungen, Anschaltungen und Überprüfungen
00FW- 608	Objektfunkanlagen - Beratung bei Projektierungen, Funksprechproben und Überprüfung
00FW- 609	Lautsprecher- und Dolmetschanlagen der Stadt - Betreuung und Instandhaltung
00FW- 610	Gemeinderatssitzungen - Technische Betreuung
00FW- 611	Schwachstromanlagen der Stadt Graz - Beratung bei Planung und Umsetzung
00FW- 612	Zivilschutzsirenen - Wartung und Instandhaltung
00FW- 613	Pegelstandsmessung - Wartung und Instandhaltung
00FW- 614	Ausbildung und Schulung für Brandmeldeanlagen, Funk- und sonstige Kommunikationsmittel
00FW- 615	Stabsfunktion (S6) bei Groß- und Katastropheneinsätze

A 17 – Bau- und Anlagenbehörde

23. Hauptgruppe	Kanalgesetz und Kanalabgabengesetz
0017-2301	Kanalanschlussverpflichtungsverfahren: Baubehördliche Genehmigung von Hauskanalanlagen, bescheidmäßige Verpflichtung zum Anschluss an den öffentlichen Kanal, Ausnahmen von der Kanalanschlussverpflichtung, technische Begutachtung der Hauskanalpläne, Überprüfung der Bauausführung, Erteilung (bzw. Untersagung) der Benützungsbewilligung

- 0017-2302 Kanalisationsbeitrag: Berechnung und Überprüfung der Beitragsgrundlagen (auch bei Objekten, die von anderen Behörden als der Baubehörde bewilligt wurden) und Weiterleitung an die Abteilung für Gemeindeabgaben
- 0017-2303 Kanalbenützungsgebühr: Feststellung und Überprüfung der WC-Anzahl pro Liegenschaft und Weiterleitung an die Abteilung für Gemeindeabgaben
- 0017-2304 Bescheidmäßige Aufträge zur Mängelbehebung an Hauskanalanlagen
- 0017-2305 Dokumentation der Hauskanalanlagen

Präsidialabteilung

17. Hauptgruppe Rechtsberatung
- Präs-1702 Rechtsberatung des Gesundheitsamtes in zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, ausgenommen jene Angelegenheiten, für die die Bau- und Anlagenbehörde zuständig ist

A 5 – Sozialamt

5. Hauptgruppe Hilfe nach anderen gesetzlichen Bestimmungen
- 0005- 501 *Zuerkennung des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe für Zivildienstleistende* entfällt

A 17 – Bau- und Anlagenbehörde

9. Hauptgruppe Rechtsangelegenheiten des Gesundheitsamtes
- 0017- 901 *Allgemeine Rechtsberatung (ausgenommen Privatrechtsfälle)* entfällt

A 21 – Amt für Wohnungsangelegenheiten

6. Hauptgruppe Wohnhausverwaltung
- 0021- 611 Wahrnehmung der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht für den Baumbestand sowie Durchführung von Baumpflegemaßnahmen auf den vom Amt für Wohnungsangelegenheiten verwalteten Liegenschaften

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Rechnungsabschluss 2010

A 8-36600/2010-50

Kundmachung

gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

Der Rechnungsabschluss der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2010 ist fertig gestellt.

Gemäß § 96 Abs. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 ist dieser vor seiner Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss beim Magistrat Graz schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind bei Beratung des Rechnungsabschlusses vorzutragen.

Der Rechnungsabschluss 2010 liegt ab Mittwoch, dem 2. November 2011 im Rathaus, III. Stock, Tür 338, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 14_003478_2011

14.09.0 Bebauungsplan

„Bodenfeldgasse/Vinzenzgasse/Eisengasse/Alte Poststraße“

XIV. Bez., KG Algersdorf

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gem. § 40 Abs 6 Z 1.
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

KUNDMACHUNG

Der Entwurf des 14.09.0 Bebauungsplanes „Bodenfeldgasse/Vinzenzgasse/Eisengasse/Alte Poststraße“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 03.11.2011 bis Donnerstag, dem 29.12.2011

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Präs. 11304/2003-27

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der auf Brigitte Merli, Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr, ausgestellte Dienstausweis Nr. 3363 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

[Aus der GR-Sitzung vom 22. September 2011](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Lisa Rücker,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Detlev Eisel-Eiselsberg, Mag. (FH) Mario Eustacchio,
Mag.^a (FH) Sonja Grabner, Elke Kahr, Mag. Edmund Müller, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck
und 53 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die GemeinderätInnen Edeltraud Meißlitzer, Gertrude Schloffer und Dr. Gerhard Wohlfahrt

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRin Elisabeth Potzinger

Beginn: 12.20 Uhr

Ende der Sitzung: 20.00 Uhr

Nachruf

Professor Albert Berger, Bürger der Stadt Graz

Am Dienstag, dem 9. August 2011, ist der Bürger der Stadt Graz, Herr Professor Albert Berger, verstorben.

Professor Albert Berger wurde am 9.10.1919 in Graz geboren. Er besuchte die Volks- und Hauptschule sowie die 3-jährige kaufmännische Fortbildungsschule in seiner Geburtsstadt. Von 1934 bis 1938 war er als kaufmännischer Angestellter bei der Grazer Firma Ferch in den Sparten Verkauf und Dekoration tätig. Er arbeitete noch kurzzeitig bei der Firma Schönbauer, bis er 1940 zur Wehrmacht einberufen überwiegend in Afrika kämpfen musste. Schwer verwundet wurde er 1943 von diesem Einsatzort mit dem letzten Flugzeug ausgeflogen und in ein Lazarett nach Innsbruck gebracht. Nach einem weiteren Einsatz in Frankreich flüchtete er – schwer erkrankt – am Ende des 2. Weltkrieges wiederum nach Innsbruck.

Im Jahre 1946 besuchte er an der Technischen Hochschule in Graz einen Umschulungskurs zum technischen Zeichner, den er mit Auszeichnung abgeschlossen hatte. Knapp sieben Jahre war er sodann als Bautechniker beschäftigt. Anschließend arbeitete er bei der Firma Odörfer.

Seine Berufskarriere führte vom Dekorateur über den Werbeleiter bis zum Personalchef und Stellvertreter des Firmenchefs. Am 1.1.1980 erfolgte seine Pensionierung.

Im Jahre 1964 hatte Prof. Albert Berger die Idee, in den Firmenschaufenstern einige meisterlich gearbeitete Schlösser zu zeigen. Bestärkt durch das besondere Wohlwollen seines Firmenchefs begann er, eine Sammlung von Schlössern, Schlüsseln, Beschlägen und anderen Erzeugnissen der alten Schlosserkunst aufzubauen. Prof. Albert Berger gründete und leitete das „Österreichische Schloss- und Schlüsselmuseum“, das zunächst seinen Stammsitz bei der Firma Odörfer hatte und später in der Triester Straße 488 etabliert wurde. 1972 übernahm das Joanneum die wissenschaftliche Betreuung über diese Sammlung, die 1974 das Recht zur Führung des Titels „Österreichisches Schloss- und Schlüsselmuseum“ erhielt. Im Jahre 1985 wurde der zweite Teil dieses Museums, die „Kollektion Schell“, eröffnet, deren Leiter seit diesem Zeitpunkt ebenfalls Prof. Albert Berger war. In diesen beiden Einrichtungen – es handelt sich hierbei um das größte Spezialmuseum Europas – finden sich über 9.000 Exponate, und zwar Schlösser und Schlüssel, Beschläge, Kassen,

Kassetten, Minikästen sowie einige Preziosen des Mariazeller und Berliner Eisenkunstgusses. Historisch gesehen beginnt die Sammlung mit Funden aus der Römerzeit: sie umfasst neben Eisen- und Bronzeschlüssel und Schlossriegel die seltenen römischen Ringschlüssel.

Weiters beinhaltet das Museum zahlreiche gotische Exponate und prachtvolle Arbeiten aus dem Barock und dem Biedermeier. Darüber hinaus finden sich seltene Schlösser aus Afrika, Persien, China und Indien. Prof. Albert Berger hat in selbstloser Weise diese Exponate in seiner Freizeit mit größter Akribie inventarisiert und dokumentiert und in unzähligen Führungen die Botschaft von der Güte des Handwerks an junge Menschen herangetragen.

Für seine hervorragenden Verdienste erhielt er 1982 das „Goldene Ehrenzeichen des Landes Steiermark“ sowie 1987 den „Hanns-Koren-Kulturpreis“. Vom Bundespräsidenten wurde ihm 1987 auch der Berufstitel „Professor“ verliehen.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. September 1992, ich durfte ihm noch vor kurzem zu seinem Geburtstag gratulieren.

Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Shopping-Guide Graz (GRin. Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne an StRin. Mag.^a (FH) Grabner, ÖVP)
- 2) Österreichisches Kabarettarchiv (GR. Mag. Fabisch, KPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 3) Arnold Schwarzenegger – Rückgabe des Ehrenringes (GR. Hötzl, FPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 4) Umsetzung von mehrheitlich angenommenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Graz (GR. Grosz, BZÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 5) Busverbindung der Linie 211: Zusteigemöglichkeit an allen Bus-Haltestellen in der Mariatroster Straße umgehend ermöglichen (GR. Mag. Mariacher, parteilos an Bgm.-Stvin. Rucker, Grüne)
- 6) Fahrtkostenübernahme (GR. Hohensinner, ÖVP an StRin. Mag.^a Drⁱⁿ. Schröck, SPÖ)
- 7) Subvention Megaphon (GRin. Mag.^a Drⁱⁿ. Sprachmann, SPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 8) Erinnerungskultur/Projekt Stolpersteine (GRin. Mag.^a Grabe, Grüne an StR. Mag. Müller, SPÖ)
- 9) Sozialpass (GRin. Bergmann, KPÖ an StRin. Mag.^a Drⁱⁿ. Schröck, SPÖ)

Tagesordnung

1

mit Mehrheit angenommen

[Präs. 21342/2007](#)

Organisationsstatut GPS;
Änderung

2

mit Mehrheit angenommen

[A 7-551/2001-54](#)

ÄrztInnennotdienst Graz
Standortwechsel der Dienstzentrale von Papiermühlgasse 28 zu Marburger Kai 51

3

einstimmig angenommen

[A 8-20766/2006-33](#)

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz;
Genehmigung des Jahresabschlusses 2010

4

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 41041/2010-74](#)

Umweltamt
Nachtragskredit in Höhe von € 1.000.000,-- in der OG 2011

5

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 41041/2010-75](#)

Magistratsdirektion
Nachtragskredit über € 873.200,-- in der OG 2011

6

einstimmig angenommen

[A 8 - 7948/2011-6](#)

Land Steiermark;

Beitrag aus dem Konjunkturausgleichsbudget in Höhe von € 3.333.333,- für die Stadt Graz für Infrastrukturprojekte

7

einstimmig angenommen

[A 8 - 22996/2006-31](#)

Umfassende Sanierung des städtischen Wohnhauses Vorbeckgasse 4;

Darlehensaufnahme in der Höhe von € 403.263,-- beim Land Steiermark

8

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 41041/2010-85](#)

Personalamt - Holding Graz

Kreditansatzverschiebung in Höhe von € 290.000,-- in der OG 2011

9

einstimmig angenommen

[A 8/4 -962/2009](#)

Dr.-Stichl-Weg

Übernahme in das öffentliche Gut der Stadt Graz der Gdst. Nr. 699/7 (847 m²) und Nr. 699/48 (763 m²), je EZ 57, KG Wenisbuch, im Gesamtausmaß von 1.610 m²

10

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 6155/2011](#)

Erdbergweg - Grenzberichtigung

Übernahme einer ca. 21 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 269/4, EZ 828, und einer ca. 12 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 271/11, EZ 2369, je KG Wetzelsdorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

11

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 15449/2004](#)

Mannagettaweg - Gehsteigerrichtung

Übernahme einer 10 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 44/9, EZ 1265, KG Waltendorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

12

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 16843/2011](#)

Odilienweg - Gehsteig

Übernahme einer 118 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 298/1, EZ 123, KG St. Leonhard, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

13

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 29663/2010](#)

Sonnleitenweg - Straßenregulierung

Übernahme einer ca. 18 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 979/4, EZ 1570, KG Wenisbuch, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

14

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 15992/2011](#)

Rettenbacherstraße 3a-e

Auflassung vom öffentlichen Gut und unentgeltliche Rückübereignung einer ca. 38 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 574/10, EZ 50000, KG Wenisbuch

15

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 14351/2006](#)

Einödbach - Hochwasserschutz

Übernahme einer ca. 19 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 374/2, EZ 2264, KG Wetzelsdorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

16

mit Mehrheit angenommen

[A 8/4 - 11771/2007](#)

[A 10 BD - 22483/2008](#)

Messequartier - Infrastruktur

Bauabschnitt ENW und SGE

- a) verschiedene Grundeinlösungen, Abtretungen und Dienstbarkeiten
- b) Kostenteilung für Ausbau der Geh- und Radwege
- c) Übernahme der erworbenen Flächen in das öffentliche Gut der Stadt Graz

17

mit Mehrheit angenommen

[A 8/4 - 3151/2011](#)

Auf der Tändelwiese 6b/2/8

Liegenschaft EZ 2369, KG 63105 Gries,

Verkauf einer städtischen Wohnung

18

mit Mehrheit angenommen

[A 8/4 - 3148/2011](#)

Auf der Tändelwiese 6b/1/4

Liegenschaft EZ 2369, KG 63105 Gries,

Verkauf einer städtischen Wohnung

19

mit Mehrheit angenommen

[A 8/4 - 33597/2011](#)

Schönbrunnngasse

Immobilientransaktion Stadt Graz - GBG

Verzicht auf Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes am 83 m² großen Gdst. Nr. 699/22,

KG Wenisbuch;

Zustimmung

20

einstimmig angenommen

A 14 042216 2010 19

3.11 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

11. Änderung 2011 - Teil 2

Beschluss über die Änderungspunkte

2) Hechenblaikner - Raach

4) WKO - Körblergasse

21

einstimmig angenommen

A 14 042215 2010 25

3.18 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz

18. Änderung 2011- Teil 2

Beschluss über die Änderungspunkte

4) Hechenblaikner Raach

9) WKO Körblergasse

22

mit Mehrheit angenommen

A 14 37712 2007 26

14.07.1 Bebauungsplan

„Lilienthalgasse/Vinzenzgasse/Bodenfeldgasse/Alte Poststraße“

1.Änderung

XIV.Bez., KG Algersdorf

Beschluss

23

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 14_044391_2008

07.19.0 Bebauungsplan

„Liebenauer Gürtel - Bereich 2“

VIII. Bez., KG Graz Stadt-Messendorf

Beschluss

24

mit Mehrheit angenommen

[A 16-43623/2010-13](#)

Fördervereinbarungen des Kulturressorts und Empfehlungen aus externer Evaluierung

25

mit Mehrheit angenommen

[A 23-002023/2011-42](#)

[A 8-46340/2010-27](#)

Projektgenehmigung und Fortführung von ÖKOPROFIT Graz 2012-2015

Ausgaben-FiPos 1.52900.728500

Hauptfinanzposition im Deckungsring 23002

Einnahmen-FiPos 2.52900.817000

26

mit Mehrheit angenommen

[A 23-24712/2003-170](#)

Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L Feinstaubbelastung (PM 10);

5. Maßnahmenkatalog

27

einstimmig angenommen

[StRH - 11675/2009](#)

Bericht über die Prüfung betreffend Aufträge der Stadt Graz und ihrer Betriebe (besonders Holding) an die AGENTUR 1 unter Berücksichtigung der bereits geprüften Zeiträume

Nachtrag

28

einstimmig angenommen

[Präs. 26304/2011-2](#)

Expertenkommission für Leistungssport des Landes Steiermark;
Entsendung eines sachverständigen Mitgliedes durch die Stadt Graz

29

einstimmig angenommen

[Präs. ZR-400/2011](#)

Bronzeskulptur "Grazer Stadtkern"
Schenkung

30

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 19566/2006-9](#)

Graz 2003, Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH;
Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gem. § 87 Abs 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung;
Umlaufbeschluss

33

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

BG 29364/2011 -1

A8-46340/2010-26

1. Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung des Konfuzius-Instituts Graz für die
Jahr 2012 bis 2014 sowie das erste Halbjahr 2015
2. Projektgenehmigung in der AOG 2012-2015 in Höhe von € 140.000,--

34

einstimmig angenommen

[KFA-K-55/1998-16](#)

Zahnstudio Graz-Leonhard KG
8010 Graz, Leonhardstraße 10
Vertrag ab 1.10.2011

Dringlichkeitsanträge

- 1) Verpflichtende Sprachstandserhebungen bereits bei 3-jährigen Kindern (GR. Hohensinner, GRin. Mag.^a Ennemoser, GRin. Potzinger, ÖVP)
Antrag mit Mehrheit angenommen
- 2) Permanente Veranstaltungen“wiese“ auf dem „Ackern“-Areal (GR. Eichberger, SPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 3) Vermehrter Einsatz von Polizei und Ordnungswache in Parks bzw. im öffentlichen Raum (GRin. Mag.^a Drⁱⁿ. Sprachmann, SPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 4) Nichtumsetzung der Bustrasse Wohnen im Park/Hirtenkloster (GR. Schröck, BZÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 5) Sicherung der Interessen der Stadt Graz durch Erlassung einer Bausperre für das Reininghausareal/Zwischennutzung des Areals (GRin. Jahn, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt
- 6) Sofortiges Handeln der Politik in der Causa Reininghaus-Gründe (GR. Grosz, BZÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 7) LUV braucht neue Sportfläche (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
Abänderungsantrag einstimmig angenommen
- 8) Bettelverbot; ergänzende Maßnahmen (GR. Mag. Sippel, FPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Überstundenzahlungen an die Polizei (GR. Eichberger, SPÖ)
- 2) Belastungen Ziegelstraße (GR. Martiner, SPÖ)
- 3) SeniorInnenwohnheim Andritz (GR. Martiner, SPÖ)
- 4) Fußgängerzone Stockergasse (GR. Eber, KPÖ)
- 5) Bebauungsplan 05.17.0 Oeverseegasse /Lissagasse/Lazarettgasse (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 6) Instandsetzung des Jüdischen Friedhofs in Graz (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 7) Postamt Moserhofgasse – drohende Schließung (GR. Sikora, KPÖ)
- 8) Auster: Sport- und Wellnessbad Eggenberg (GRin. Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 9) Unerträgliche Lärmbelästigung durch Diskothek Retro in der Gleisdorfer Gasse 15 (GRin. Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 10) Konzept Firepark Graz oder Feuerwehrcluster Graz (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 11) Zusätzliche Polizisten für die Steiermark (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 12) Vorkehrungen für einen größeren Stromausfall (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 13) Sicherheitspartnerschaft Graz/Fahrradcops (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 14) Geh- und Radweg Kahngasse (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
- 15) Sinnhaftigkeit von Petitionen der Stadt Graz an die Bundesregierung (GR. Grosz, BZÖ)
- 16) Live-Übertragung der Sitzungen des Grazer Gemeinderates (GR. Mag. Mariacher, parteilos)
- 17) Plan der Energie Steiermark AG bzw. der Holding-Graz zum Einsatz von ‚smart grids‘: erkennbare substantielle Gefahren durch Mängel bei Datenschutz und Datensicherheit nicht aus dem Weg geräumt (GR. Mag. Mariacher, parteilos)

Anträge

- 1) Einrichtung einer Pflegeplatzbörse (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 2) Aufstellung von Fahrverbotschildern für den Schwerverkehr im Norden von Graz (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 3) Aufstockung von ERfA-Mitarbeitern sowie Rahmenbedingungen schaffen, um ERfA-Arbeitskräfte in anderen Betrieben einsetzen zu können (GR. Koroschetz, ÖVP)
- 4) Parkanlage in Graz-Puntigam im Bereich des Murradweges unweit der Puntigamer-Brücke stadteinwärts verwildert immer mehr (GR. Mag. Kvas, ÖVP)
- 5) Straßenschild in Graz-Liebenau mit dem Wortlaut: „Zu den Häusern Eichbachgasse 89a, b, c, 90, 91a“ (GR. Mag. Kvas, ÖVP)
- 6) Optimierung der Administration der Sozialstaffel bei den Kindergartentarifen – Petition an das Land Steiermark (GRin. Potzinger, ÖVP)
- 7) Ostseitige Gehsteigerrichtung in der Marburger Straße (GR. Mag. Spath, ÖVP)
- 8) Berücksichtigung künftiger Belastungen für den Siedlungsverkehr bei Baugenehmigungen (GRin. Mag.^a Bauer, SPÖ)
- 9) Objektivierungsrichtlinien nach Vorbild des Magistrates für städtische Gesellschaften (GR. Kolar, SPÖ)
- 10) Kostenersatz eines Teiles des Jahreskartentickets 2011/Kostenreduktion Jahreskartenticket 2012 (GRin. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sprachmann, SPÖ)
- 11) Mitwirkung der Stadt Graz an der aktuellen Novellierung des Stmk. Raumordnungsgesetzes (GRin. Krampf, SPÖ), GR. Eber, KPÖ, GR. Mayr, ÖVP, GR. Ing. Lohr, FPÖ und Schneider, Grüne)
- 12) Sicherung von Grünflächen im Zuge der Erstellung des STEK 4.0 (GR. Schneider, Grüne)
- 13) Sanierung und Reinigung des Naherholungsgebietes Bründlteiche (GRin. Bergmann, KPÖ)
- 14) Fernwärmebonus (GRin. Bergmann, KPÖ)
- 15) Keine Durchwegung bestehender Heimgärten (GR. Eber, KPÖ)
- 16) Freier Blick auf Graz – Naherholung im Grazer Stadtgebiet auch visuell erlebbar machen (GR. Sikora, KPÖ)

- 17) Jugendzentrum „Diabolo“ Graz Straßgang – Errichtung eines Jugendspielplatzes (GR. Sikora, KPÖ)
- 18) Aufstellung der Kultfigur „Oskar“ auf altem Standplatz (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 19) Vorbild Straßenflohmkt Annenviertel – eine effektive und kostenschonende Belebung der Einkaufsstraße (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 20) Errichtung eines Parkplatzes für einspurige Kraftfahrzeuge am Jakominiplatz (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
- 21) Generalsanierung des Bodenbelags der Hans-Sachs-Gasse (GR. Grosz, BZÖ)
- 22) Verlegung des Postamtes 8017 Moserhofgasse in die Herrgottwiesgasse (GR. Schröck, BZÖ)
- 23) Überlaufende Kanäle bereits bei Starkregen zeigen: Anrainer sind per Rückhalteklappen vor Fäkalienbrühe in ihren Wohnhäusern zu schützen (GR. Mag. Mariacher, parteilos)

Impressum

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidiumamt
DVR 0051853


Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310,

Telefon 0316/872-2316, Telefax 0316/872-12316; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz erhältlich in der Präsidiumkanzlei, Rathaus,
2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	Signiert von	Ritzinger Otto
	Zertifikat	CN=Ritzinger Otto,OU=Präsidiumabteilung,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2011-11-04T10:52:11+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.